

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Referat A5 Schadenersatzklagen
wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts
B-1049 Brüssel

per E-Mail: comp-damages-actions@ec.europa.eu

Wien, 15. Juli 2008

Stellungnahme zum Weißbuch zu Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts | KOM (2008) 165 endg.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Weißbuch der Kommission Stellung zu nehmen.

Allgemeines:

Am 19. Dezember 2005 hat die Europäische Kommission das Grünbuch über Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts vorgelegt, dessen Ziel es war, die Hindernisse für ein effizienteres System im Schadenersatzrecht zu identifizieren und verschiedene Optionen für mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des Rechtsschutzes aufzuzeigen.

Die Industriellenvereinigung hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 18. April 2006 hierzu angemerkt, dass wir keine Notwendigkeit sehen, spezielle Regelungen für wettbewerbsrechtliche Schadenersatzklagen einzuführen.

Diese grundsätzliche Einstellung hat sich bis dato nicht geändert und es wird von uns nach wie vor der Bedarf an der Einführung spezieller Maßnahmen nur für einen spezifischen Rechtsbereich bezweifelt.

Aus Sicht der Wirtschaft kann dies dazu führen, dass Sonderregelungen im Bereich des Wettbewerbsrechts den Wettbewerb hemmen und Innovation einschränken.

Auch die Erforderlichkeit eines genuin europäischen Rechtsrahmens für die Durchsetzung von Schadenersatzklagen können wir nicht erkennen, da die Systeme in den einzelnen Mitgliedstaaten gewachsen und als Einheit mit den anderen nationalen Rechtsbereichen zu sehen sind.

✉ Schwarzenbergplatz 4
1031 Wien, Österreich

☎ +43 1 71135-2391

📠 +43 1 71135-2105

✉ legal.policy@iv-net.at

🌐 www.iv-net.at

A Member of the Confederation
of European Business
BUSINESSEUROPE

Ziele und Leitprinzipien des Weißbuchs:

Die Kommission nennt hier als Leitprinzip den Zugang aller Opfer von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht zu wirksamen Rechtsschutzinstrumenten, damit sie ihren Schaden in voller Höhe ersetzt bekommen.

Sie bezieht sich dabei auf die Urteile *Courage/Crehan* und *Manfredi* des EuGH, lässt hier aber außer Acht, dass diese Rechtssachen verhältnismäßig junge Urteile sind und sich daraus keine Notwendigkeit für eine Harmonisierung ableiten lässt. Die verschiedenen Rechtssysteme der Länder sind in ihrer rechtspolitischen Tradition gewachsen, daher soll nicht versucht werden, über einen speziellen Bereich eine Harmonisierung zu erzwingen.

Außerdem sollte den Mitgliedstaaten auch ein angemessener Zeitrahmen eingeräumt werden, um auf die angesprochenen Urteile reagieren zu können, wie dies zum Beispiel Deutschland mit der Novelle zum GWB bereits getan hat.

Auch in Österreich gibt es bereits Bestrebungen, das Schadenersatzrecht und die Zivilprozessordnung zu novellieren.

Es sollten diese Entwicklungen seitens der Kommission berücksichtigt werden und nicht mit einseitigen Maßnahmenvorschlägen der traditionellen und für das jeweilige Mitgliedsland üblichen Rechtsentwicklung vorgegriffen werden.

Im Sinne der Subsidiarität soll die Europäische Kommission nur dort tätig werden, wo es staatenübergreifend nötig ist und mehr positive Wirkung verspricht als einzelstaatliche oder regionale Maßnahmen.

Ein solches Defizit ist im Bereich des Schadenersatzes aber nicht erkennbar und es muss daher dem innerstaatlichen Recht überlassen bleiben, den Schutz jener Rechte materiell und verfahrensrechtlich zu garantieren, die dem Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsen.

Fraglich ist auch eine hierzu mögliche Rechtsgrundlage, für die im Weißbuch jeglicher Hinweis fehlt und die die Grundlage für ein Tätigwerden der Kommission bildet.

Die vorgeschlagene Erlassung von Bestimmungen betreffend nationales Zivilrecht und Zivilprozessrecht wird auf Grund mangelnder Kompetenz der Europäischen Kommission angezweifelt.

Als weitere Leitprinzipien werden die mögliche größere Anzahl an aufgedeckten Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht durch private Rechtsdurchsetzung sowie die „stärkere Abschreckungswirkung“ genannt.

Öffentliche und private Rechtsdurchsetzung verfolgen verschiedene Ziele: erstere will Einhaltung und auch in gewissem Grad Abschreckung, letztere Schadenersatz.

Es ist fraglich, ob sich durch die Möglichkeit von privater Rechtsdurchsetzung eine größere Anzahl von Wettbewerbsverstößen aufdecken lässt und ob nicht gerade eine behördliche Verfolgung „abschreckender“ wirkt.

Es sollte nicht versucht werden, durch Schadenersatz mittels privater Verfolgung zu einer Stärkung und besseren Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu gelangen, da dies nicht der kontinentaleuropäischen Rechtstradition im Schadenersatzrecht entspricht.

Die Bestrebungen der Kommission, die Durchsetzung von öffentlichen Stellen auf Private überzuwälzen, ist daher fehl am Platz. Die Motivation von Privatanklägern ist naturgemäß nicht nur auf die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts beschränkt, sondern verfolgt primär das Ziel einen finanziellen Ausgleich zu erlangen. Die Durchsetzung sollte daher weiterhin im Aufgabenbereich der nationalen Wettbewerbsbehörden liegen.

Eine private Rechtsdurchsetzung kann hier immer nur ergänzend sein.

Leitprinzip der vollständigen Entschädigung

Im Europäischen Schadenersatzrecht ist der Ausgleichsgedanke das maßgebende Prinzip: es soll der erlittene Schaden ersetzt werden; pönale Elemente, wie Geldstrafen etc. sind nicht vorgesehen. Die Österreichische Rechtsordnung garantiert somit bereits jetzt die von der Kommission aufgestellte Forderung, dass Schäden in vollem Umfang ersetzt werden müssen.

Die Kommission gibt an, dass die materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten Hindernisse darstellen, die zur Folge haben, dass Schadenersatz nicht eingeklagt wird. Seltene Schadenersatzklagen sind nach Meinung der Industriellenvereinigung aber nicht die Folge von mangelnden Möglichkeiten zur Durchsetzung der Ansprüche. Vielmehr liegt es allein im Ermessen des Geschädigten, gerichtlich gegen einen Verstoß vorzugehen. Naturgemäß muss er dabei eine Abwägung des Prozessrisikos durchführen. Wir sehen diese Abwägung aber als gut und richtig - Erleichterungen sollten nicht zu unüberlegten oder gar missbräuchlichen Klagen und damit zu einer unnötigen Belastung der Gerichte führen.

Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im Einzelnen:

1. Klagebefugnis

In Bezug auf die indirekten Abnehmer können wir der Auffassung folgen, dass letztlich einzig derjenige, der den Schaden wirtschaftlich zu tragen hat, für diesen einen Ersatz verlangen kann.

Der Möglichkeit, dass ein Beklagter mehrfach für den gleichen Schaden in Anspruch genommen wird, gilt es jedenfalls vorzubeugen, denn dies würde einem Strafschadenersatz gleichkommen.

Die Möglichkeit der Klage für einen indirekten Abnehmer ist im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Schadensabwälzung zu sehen und wird unter diesem Punkt näher behandelt.

Die Kommission sieht im Hinblick auf den kollektiven Rechtsschutz einen eindeutigen Bedarf an Mechanismen, die eine Bündelung der individuellen Schadenersatzforderungen ermöglichen. Dieser Bedarf wird seitens der Kommission nicht begründet und ist auch nicht nachgewiesen. Daher sollte es den

Mitgliedsstaaten überlassen bleiben, geeignete Maßnahmen zu treffen, sofern diese nicht ohnehin bereits in ihren Systemen vorgesehen sind.

Die Kommission stellt im Weißbuch weiters fest, dass es sich bei den Vorschlägen zu Schadenersatzklagen im Bereich des Wettbewerbsrechts um nur einen Teil der umfassenderen Initiative der Kommission zur Stärkung der kollektiven Rechtsschutzinstrumente handelt.

Es stellt sich die Frage, warum dann gerade im Wettbewerbsrecht schon vorab eine lex specialis geschaffen wird.

Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind meist äußerst komplex und die Verfahren langwierig. Andererseits bergen sie die – einseitig den Beklagten belastende - Gefahr, dass durch die Publizitätswirkung eines solchen Prozesses bereits vorab massiver Druck auf Unternehmen aufgebaut wird. Durch diesen öffentlichen Druck können Unternehmen zu nicht gerechtfertigten Vergleichen gedrängt werden, um wirtschaftliche Nachteile abzuwehren.

Selbst wenn ein möglicher Prozess mit einem Freispruch enden würde, ist die Reputation des Beklagten jedenfalls geschädigt. Es gilt hier also eine Balance im Interessenausgleich herzustellen.

Speziell im Bereich der „identifizierbaren“ Einzelpersonen bei Verbandsklagen besteht ein dringender Klärungsbedarf hinsichtlich der Bewertung und der Verteilung des Schadenersatzes.

Wenn eine Klage von einem Verband für einen nicht genau definierten Personenkreis geführt wird, ist der Unterschied zu den Opt-out Klagen, die begrüßenswerter Weise von der Kommission im vorliegenden Weißbuch nicht mehr enthalten sind, nur schwer erkennbar.

Es ist davon auszugehen, dass in allen Fällen, in denen ein Schadenersatzbegehren gerechtfertigt und seine Durchsetzung materiell aussichtsreich erscheint, klageberechtigte Verbände von ihrem Recht auch Gebrauch machen.

Ist hingegen nach Vorbeurteilung der einschlägigen Experten in klageberechtigten Verbänden ein Anspruch nicht gegeben oder aus anderen Gründen seine Durchsetzung aussichtslos, ist auch für eine ergänzende Gruppenklage in der Form einer Opt-in Klage kein Erfordernis erkennbar. Abgesehen davon steht dem Geschädigten immer noch die Möglichkeit einer Individualklage offen.

Gerade bei den im Weißbuch genannten Streuschäden mit relativ geringem Wert muss man Grenzen vorsehen, die eine Voraussetzung für die Einbringung von Verbands- und Gruppenklagen darstellen, um Bagatellklagen und damit unnötige Belastungen der Gerichte zu vermeiden.

Anzudenken wäre hier z.B. ein individueller Streitwert von € 500,- pro Anspruchsberechtigtem. Diese Zahl folgt aus den Ergebnissen einer Studie der Katholischen Universität Leuven, die die Europäische Kommission, Generaldirektion Verbraucherschutz, in Auftrag gegeben hat. Danach würden über 70% der Europäer eine Klage erst ab einem Streitwert von eben € 500,- bei Gericht einbringen. Bei darunter liegenden Streitwerten sind Entwicklungen wie in den USA zu befürchten, wo im Rahmen von Sammelklagen für den Einzelnen lediglich Bagatellbeträge

erstritten werden, der wirtschaftliche Schaden für die beklagten Unternehmen aber – unabhängig vom Verfahrensausgang - enorm ist.

Die Vorschläge im Weißbuch sollten insofern überdacht werden, als sie zu einer Situation führen, in der Verbandsklagen, kollektive und individuelle Rechtsdurchsetzung nebeneinander bestehen und so zu keiner Rechtssicherheit führen. Das Verhältnis zwischen diesen Klagen sollte genau definiert, sowie auch Maßnahmen überlegt werden, die einem möglichen Missbrauch und vor allem auch der mehrfachen Inanspruchnahme vorbeugen.

2. Offenlegung von Beweismitteln

Die Kommission ist der Meinung, dass in Wettbewerbsfällen eine strukturelle Informationsasymmetrie vorliegt und der Zugang zu Beweismitteln für den Kläger verbessert werden muss. Gleichzeitig stellt sie auch fest, dass negative Auswirkungen von übermäßig weiten und belastenden Offenlegungspflichten zu vermeiden sind. Dies wird von der Industriellenvereinigung begrüßt, da es hier auch insbesondere um die Vermeidung des Missbrauchs von Informationen geht.

Die Industriellenvereinigung möchte festhalten, dass sie sich entschieden gegen die Einführung einer gerichtlichen Offenlegungsverpflichtung auf Grund von Behauptungen des Klägers ausspricht, durch die dem Kläger erst die den Anspruch begründenden Tatsachen bekannt werden, da eine solche Offenlegungspflicht mit den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen nicht vereinbar ist. Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen dem Bemühen der Kommission um Vermeidung von negativen Auswirkungen in keiner Weise. Durch die freie richterliche Beweiswürdigung ist der benötigte Ausgleich zur angesprochenen Informationsasymmetrie bereits gewährleistet.

Am bestehenden zivilprozessualen Grundsatz, wonach den Kläger die Beweislast für die anspruchsbegründenden Fakten trifft, muss weiterhin festgehalten werden.

"Erkundungsbeweise", das heißt Beweise, deren Ziel es ist, dem Kläger Kenntnis über Umstände zu verschaffen, die er zum Anlass nehmen könnte, entscheidungswesentliche Tatsachen betreffende Beweisanträge einzubringen bzw. Unterlagen zu beschaffen, entsprechen diesem Grundsatz in keiner Weise!

Genau diese Art von Beweisen würde jedoch durch den vorgeschlagenen Tatsachenvortrag als Grundlage für eine gerichtlich angeordnete Offenlegungspflicht möglich gemacht.

Dieses nur im angloamerikanischen Raum gebräuchliche Instrument des Fact-Pleadings ist strikt abzulehnen.

Insbesondere ist auch festzuhalten, dass eine etwaige Offenlegungsverpflichtung nicht so weit reichen darf, dass es zu einer Selbstbelastung des Beklagten kommt. Der Grundsatz nemo tenetur ist hier jedenfalls zu berücksichtigen.

Weiters bedürfen die im Weißbuch erwähnte Verhältnismäßigkeitsprüfung, die Voraussetzungen für die gerichtliche Anweisung, die „Kategorien“ der Beweismittel und die abschreckenden Sanktionen noch eingehender Erläuterung.

Das Weißbuch sieht vor, für Unternehmenserklärungen im Rahmen des Kronzeugenprogramms und für Untersuchungen von Wettbewerbsbehörden einen angemessenen Schutz zu gewährleisten, was von der Industriellenvereinigung ausdrücklich begrüßt wird.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse spielen im unternehmerischen Wettbewerb eine essentielle Rolle und bedürfen daher eines besonderen Schutzes.

Unter Anerkennung des Rechts auf Schadenersatz für den Geschädigten muss die richtige Balance gefunden werden zu dem ebenso außer Frage stehende Recht auf Schutz von wirtschaftlich sensiblen Informationen.

Der oben angesprochene Schutz sollte daher für alle Unterlagen gelten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie anwaltliche Korrespondenz enthalten.

3. Bindungswirkung von Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden

Der Vorschlag der Kommission, dass ein einzelstaatliches Gericht keine Entscheidung erlassen darf, die einer Entscheidung oder einem Urteil in Wettbewerbssachen seiner nationalen Wettbewerbsbehörde oder Rechtsmittelinstanz sowie auch derer eines anderen Mitgliedstaates zuwiderläuft, ist aus mehreren Überlegungen heraus zu hinterfragen:

- Für die Industrie ist Rechtssicherheit und ein schnelles Verfahren besonders wichtig. Nach dieser Überlegung wäre eine Bindungswirkung sicher von Vorteil.

Es stellt sich aber die Frage, ob sich die Dauer der Verfahren auf Grund der Bindungswirkung nicht eher verlängern würde, da Unternehmen in diesem Fall mit großer Wahrscheinlichkeit den Rechtsmittelzug zur Gänze ausschöpfen würden. Die Gerichte würden damit unnötig belastet und die Möglichkeit von Vergleichen würde nicht mehr in Anspruch genommen.

- Weiters gibt es hier auch rechtsstaatliche Überlegungen, die man bedenken muss:

In Österreich herrscht in allen gerichtlichen und behördlichen Verfahren der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Der Richter entscheidet dabei nach seiner persönlichen Überzeugung und Wertung der Beweisergebnisse. Durch einen vorgeschriebenen Ausgang der Bewertung ist eine freie Erkenntnis des Richters nicht möglich.

Ebenso steht eine Bindung im Widerspruch zur in Österreich verfassungsrechtlich verankerten Gewaltentrennung zwischen Gerichten und der Verwaltung.

Weiters sehen wir auch einen Widerspruch zu Art 6 MRK (fair trial), der für Zivilrechtsachen das Recht auf eine Entscheidung durch ein Gericht (Tribunal) einräumt. Auch nach Art 6 MRK muss die Unabhängigkeit vor allem gegenüber der Exekutive gewährleistet sein.

- Bedenken gibt es auch noch hinsichtlich einer grenzüberschreitenden Bindungswirkung:
Zum einen sind nicht in allen Mitgliedstaaten gerichtliche Rechtsmittelinstanzen mit voller Kognitionsbefugnis sowohl im Tatsachen- als auch im Rechtsfragenbereich vorgesehen.
Zum anderen ist auch die Bindungswirkung der Entscheidung von nationalen Wettbewerbsbehörden für Gerichte anderer Mitgliedstaaten bedenklich, wenn erstere nicht dem Tribunalbegriff entsprechen.

4. Verschuldenserfordernis

Die Kommission sieht keine Gründe, warum Rechtsverletzer mangels Verschulden aus der Haftung entlassen werden sollten. Sie schlägt daher eine gesetzliche Verschuldensvermutung vor, deren einzige Ausnahme das Vorliegen eines entschuldbaren Irrtums sein soll.

Das Verschuldensprinzip ist in der österreichischen und auch anderen europäischen Rechtsordnungen tief verwurzelt.

Auch die Kommission selbst sieht Verschulden als Voraussetzung für die Verhängung von Geldbußen bei Verstößen gegen Artikel 81 oder Artikel 82 EGV an, vgl dazu Art 23 der Verordnung 1/2003.

Für das System des Schadenersatzes ist das Verschulden eine der wesentlichen Voraussetzungen, nämlich die der subjektiven Vorwerfbarkeit des rechtswidrigen Verhaltens. Eine Haftung auch ohne diesen verfahrensrechtlichen Grundsatz zu verankern wird ausdrücklich abgelehnt, besonders angesichts der Tatsache, dass nach Rechtsprechung des EuGH Unternehmen zunehmend selbst dann schadenersatzpflichtig werden, wenn sie sich an alle nationalen Gesetze und Vorgaben staatlicher Behörden gehalten haben. Nun auch noch eine Schadenersatzpflicht unabhängig von Verschulden einzuführen, würde die Chancen der Unternehmen, sich aus der Haftung zu befreien, praktisch auf null reduzieren.

Grundsätzlich lehnen wir eine Beweislastumkehr bei Schadenersatzklagen im Wettbewerbsrecht ab und sprechen uns für eine Beibehaltung des im allgemeinen Schadenersatzrechtlichen Grundsatzes aus, dass der Kläger das Verschulden nachzuweisen hat.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken gegen eine Verschuldensvermutung soll hier auch angemerkt werden, dass es in Österreich in Bezug auf die Verletzung von Schutzgesetzen, zu denen auch Art 81 und 82 EGV zu zählen sind, ohnehin zu einer Umkehr der Beweislast kommt und damit der Beklagte seine Unschuld beweisen muss.

Wenn dem Beklagten bereits die Bürde einer gesetzlichen Verschuldensvermutung auferlegt wird, die in der Praxis ohnehin äußerst schwierig zu widerlegen sein wird, müssen dem Beklagten alle Möglichkeiten offen stehen, sich frei zu beweisen.

Die von der Kommission vorgesehene Entlassung aus der Haftung ausschließlich begründet auf einen „entschuldbaren Irrtum“ ist dabei zu eng. Jeder Ausschlussgrund, der nach den allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts besteht, muss auch weiterhin bestehen bleiben.

Weiters bestehen auch Bedenken in Bezug auf ein faires Verfahren nach Art 6 MRK: Danach ist jedes Vorbringen der Parteien sorgfältig zu prüfen und der Grundsatz der Waffengleichheit zu berücksichtigen. Dies wäre durch die Einschränkung auf den entschuldbaren Irrtum nicht mehr gewährleistet.

5. Schadenersatz

Dem österreichischen Recht liegt beim Schadenersatz der Ausgleichsgedanke zu Grunde, dh den erlittenen Schaden zu ersetzen, eine Bestrafung etc ist aber nicht vorgesehen.

Daher begrüßt die Industriellenvereinigung ausdrücklich, dass die Kommission im Weißbuch davon abgesehen hat, Vorschläge betreffend eines möglichen Strafschadenersatzes zu machen.

Das Weißbuch sieht nun bei der Berechnung des Schadenersatzes vor, approximative Methoden oder vereinfachte Regeln zur Schätzung von erlittenen Verlusten einzuführen. Nach unserer Überzeugung muss es auch weiterhin dem Kläger obliegen, den Schaden und dessen konkrete Höhe zu beweisen.

Wir sehen keine Notwendigkeit für approximative Berechnungsmethoden, da in den nationalen Rechtssystemen für die Berechnung bereits ausreichende Methoden bestehen und daher kein Bedarf an einer Harmonisierung erkennbar ist

6. Schadensabwälzung

Im Falle von rechtswidrigen Preisabsprachen kann es zu mehreren Problemen kommen. Daher schlägt die Kommission einerseits vor, dass die beklagte Partei die Möglichkeit des Einwands der Schadensabwälzung haben soll, andererseits soll sich der indirekte Abnehmer auf die widerlegliche Vermutung des rechtswidrigen Preisaufschlags in voller Höhe berufen können.

- a) Grundsatz des Schadenersatzes ist es, erlittene Schäden auszugleichen. Daraus kann sich nur ergeben, dass die „Passing-on defense“ zulässig sein muss. Derjenige, der den Schaden erleidet, muss ihn auch ersetzt bekommen und kein anderer. Wenn man die Einrede der Schadensabwälzung nicht zulässt, kann es sein, dass der Beklagte einem Zwischenhändler Ersatz leisten muss, der die überhöhten Preise an seine Abnehmer weitergegeben hat und somit gar keinen Schaden erlitten hat, wodurch es zu einer ungerechtfertigten Bereicherung kommt. Würde ihm dennoch Ersatz zugesprochen, hätte dies für den Beklagten den Charakter einer Strafzahlung. Der tatsächlich geschädigte

Verbraucher ginge dann leer aus. Auch eine mehrfache Inanspruchnahme des Beklagten ist jedenfalls von vorne herein zu vermeiden!

- b) Es steht außer Frage, dass Personen, die einen Schaden erlitten haben, dafür Ersatz verlangen können, also auch indirekte Abnehmer. Voraussetzung dafür muss aber sein, dass sie sowohl den Schaden als auch die Ansprüche ausreichend begründen können. Jede Maßnahme, die von diesen Prinzipien abweicht, lässt möglichen Missbrauch zu.
- c) Eine widerlegliche Vermutung zu Gunsten des indirekten Abnehmers, die die Abwälzung des Schadens in voller Höhe annimmt, würde die Beweislast dem Beklagten aufbürden, was nicht sachgerecht ist. Es wird für den Beklagten extrem schwierig bis unmöglich sein einen Gegenbeweis zur vollen Preisabwälzung zu erbringen, da er keinen Zugang zu den dafür notwendigen Informationen hat, die nur bei den Zwischenhändlern der Lieferkette zu finden sind.
Der Preis wird sich außerdem in der Lieferkette auch durch vielfältige äußere Einflüsse (Konjunktur, Weltmarktpreis) verändert haben. Das Faktum, dass ein Schaden schwierig nachzuweisen ist, ist nicht ungewöhnlich und daher jedenfalls keine Basis für die Einführung einer entsprechenden Vermutung.
Die widerlegliche Vermutung der Schadensabwälzung in voller Höhe ist daher jedenfalls auf Grund der Unmöglichkeit eines Freibeweises abzulehnen.

7. Verjährung

Die Kommission anerkennt den wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit, den Verjährungsregeln leisten. Dieser Beitrag würde aber durch die Einführung langer oder neuer Verjährungsfristen konterkariert, da sich die Zeitspannen, in denen Klagen eingebracht werden können, wesentlich verlängern.

Die meisten Europäischen Rechtssysteme haben Verjährungsregeln, die für den gesamten Zivilrechtsbereich gelten. Es stellt sich wieder die Frage, ob speziell für das Wettbewerbsrecht eine eigene Lösung notwendig ist.

In Österreich verjähren Schadenersatzansprüche in drei Jahren ab Kenntnis des Geschädigten vom Schaden und von der Person des Schädigers. Damit ist die Forderung der Kommission nach einem Beginn erst ab vernünftigerweise Kenntnis der Zuwiderhandlung und des Schadens bereits erfüllt.

Ein Beginn der Verjährungsfrist erst ab bestandskräftiger Entscheidung ist unverhältnismäßig lang, da auch vom Kläger erwartet werden kann, seine Interessen innerhalb angemessener Zeit und jedenfalls ab Kenntnis des Schadens zu verfolgen, und nicht erst Jahre nach Vorliegen einer Entscheidung. Eine Neuberechnung der Verjährung ginge ganz klar zu Lasten des Beklagten, der damit auch Jahre nach Beendigung eines Verfahrens – selbst wenn in seinem Sinne entschieden wurde – mit Schadenersatzklagen rechnen muss. Dies entspricht nicht dem rechtsstaatlichen Prinzip der Rechtssicherheit.

Der Kommissionsvorschlag zur Einführung einer neuen Verjährungsfrist von mindestens 2 Jahren nach bestandskräftiger Entscheidung wird daher abgelehnt.

8. Prozesskosten

Laut Vorschlag der Kommission sollen die Mitgliedstaaten ermutigt werden, ihre Bestimmungen betreffend die Prozesskosten zu überprüfen und vom vorherrschenden Grundsatz, dass die unterlegene Partei die Kosten zu tragen hat, abzuweichen, da die mit einer Schadenersatzklage verbundenen Kosten potentielle Kläger von der Erhebung einer Klage abhalten könnten.

Auch in Österreich sieht das Zivilverfahrensrecht einen Kostenersatz vor, der jene Partei am Verfahrensende zur Kostentragung verpflichtet, die im Prozess unterlegen ist. Die Prozessordnung sieht auch einige Ausnahmen von diesem Grundsatz vor, wie zum Beispiel die Berechnung nach Verschulden oder Verursachung.

Das zivilprozessuale Obsiegensprinzip zielt ganz bewusst darauf ab, dass potentielle Kläger im Vorfeld der Klagerhebung eine Risikoabwägung vornehmen müssen und wirkt missbräuchlichen Klagen entgegen. Es erfüllt damit eine wichtige prozessökonomische Funktion.

Eine Kostentragungspflicht ohne materiell begründete Leistungs- bzw. Schadenersatzpflicht widerspricht dem Ziel eines fairen Verfahrens.

Eine einseitige Minimierung des Prozesskostenrisikos zu Gunsten des Klägers, während den Beklagten das volle Risiko trifft, ist entschieden abzulehnen.

Nur darauf abzustellen, wie dem Kläger die Prozessführung erleichtert werden kann, stellt eine Ungleichbehandlung der Prozessparteien dar und hätte für den Beklagten einen pönalen Charakter.

Man muss sich hier auch die Frage stellen, was für eine Öffentlichkeitswirkung eine bereits im laufenden Verfahren ausgesprochene teilweise Kostentragungsverpflichtung für den Beklagten haben kann: Dies käme einem vorgehenden Urteil gleich, auch wenn der Beklagte am Ende obsiegt.

9. Verhältnis zwischen Kronzeugenprogrammen und Schadenersatzklagen

Der Schutz von Corporate Statements im Rahmen des Kronzeugenprogramms wird mit Hinweis auf die schweren wirtschaftlichen Nachteile aus der Offenlegung von Betriebsgeheimnissen ausdrücklich begrüßt.

Für mögliche Kronzeugen würde natürlich ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, wenn sie auch aus der Solidarhaftung entlassen würden, da sie nunmehr sowohl im Wettbewerbsrecht als auch im Zivilrecht eine Besserstellung gegenüber den anderen Kartellanten erfahren.

Die als Anreiz für die Zusammenarbeit mit den Kartellbehörden zugestandene Befreiung von der Verhängung einer Geldbuße ist mit der Frage des Schadenersatzes aber nicht vergleichbar.

Eine Begrenzung der allgemeinen zivilrechtlichen Haftung des Kronzeugen auf Schadenersatzansprüche seiner direkten und indirekten Vertragspartner könnte eine mögliche Benachteiligung für alle anderen Geschädigte sein:

Im denkbaren Fall, dass die Bußgeldzahlungen der übrigen Kartellanten zu deren wirtschaftlichen Untergang führen, hätten diejenigen Geschädigten, die in keiner vertraglichen Verbindung zum Kronzeugen stehen, keinerlei Möglichkeit, an Schadenersatz zu gelangen. Die Maßnahme hätte damit gravierende Auswirkungen auf die vollständige Entschädigung der Opfer von Wettbewerbsverstößen.

Die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung

Dr. Wolfgang Seitz e.h.
Bereichsleiter

Mag. Ingrid Schopf e.h.